

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Besuch der**  
**gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**

**(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

**vom 01.08.2019**

---

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührentatbestand

§ 3 Gebührensschuldner

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührensatz

§ 6 Ermäßigung

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Auskunftspflichten

§ 9 In-Kraft-Treten

---

Die Gemeinde Neufahrn i. NB erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen im Kindergarten und die Verpflegung (Mittagessen und Brotzeiten) in der Kinderkrippe (Essensgeld) erhoben.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

### a) der Kinderkrippe

Tägliche Buchungszeit:	monatliche Gebühr:
4 - 5 Stunden	105,-- EUR
5 - 6 Stunden	125,-- EUR
6 - 7 Stunden	145,-- EUR
7 - 8 Stunden	165,-- EUR
8 - 9 Stunden	185,-- EUR
9 - 10 Stunden	205,-- EUR

### b) des Kindergartens

Tägliche Buchungszeit:	monatliche Gebühr:
4 - 5 Stunden	55,-- EUR
5 - 6 Stunden	65,-- EUR
6 - 7 Stunden	75,-- EUR
7 - 8 Stunden	85,-- EUR
8 - 9 Stunden	95,-- EUR
9 - 10 Stunden	105,-- EUR

(2) Für die Teilnahme an der Verpflegung sind monatlich zu entrichten

**a) in der Kinderkrippe**

Bei Verpflegung an:	monatliche Gebühr:
2 Tagen/Woche	59,-- EUR
3 – 5 Tagen/Woche	74,-- EUR

**b) im Kindergarten**

Bei Mittagessen an:	monatliche Gebühr:
2 Tagen/Woche	47,-- EUR
3 – 5 Tagen/Woche	62,-- EUR

Abbestellungen können nicht berücksichtigt werden.

c) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

**§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur selben Zeit eine Kindertagesstätte der Gemeinde Neufahrn i. NB, werden die in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Benutzungsgebühren für das zweite und jedes weitere Kind pauschal um die Hälfte ermäßigt.

(2) Für Kinder, die den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss auf die Gebühren angerechnet. Es gelten die vom Freistaat Bayern aufgestellten Regeln für den Zuschuss zur Entlastung der Familien.

Für den Kindergarten wird bei Anwendung dieser Beitragszuschussregelung auf die monatliche Gebühr bei der Buchungszeit von 9-10 Stunden verzichtet.

Auf die monatliche Gebühr für Verpflegung und Mittagessen wird kein Beitragszuschuss gewährt.

**§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr ist am 01. eines jeden Kalendermonats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung ist nicht zulässig.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Abweichend davon tritt § 6 Abs. 2 rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 05.03.2018 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, den 01.08.2019

Gemeinde Neufahrn i. NB

Gez.

Forstner  
Erster Bürgermeister

